Neues vom Tage.

Ein neuer Karl-May-Prozeß.

Vor der Strafkammer des Berliner Landgerichts III gelangte gestern die Berufung Karl Mays gegen die im April vorigen Jahres erfolgte Freisprechung des Schriftstellers Rudolf Lebius zur Verhandlung. Dieser hatte bekanntlich seinen Gegner in einem Briefe an die Kammersängerin Frl. vom Scheidt als einen „geborenen Verbrecher“ bezeichnet. Ein Vergleichsvorschlag des Vorsitzenden wurde von Lebius abgelehnt. In der sehr langen Verhandlung gab May, wie uns berichtet wird, seine Vergehen und schweren Strafen, die 40 Jahre zurückliegen, zu. Er sei als Mensch gefallen, habe sich aber wieder emporgearbeitet. Dem Siebzigjährigen versuche man jetzt einen Fußtritt zu geben, damit er wieder in die Tiefe stürze. Nach längerer Beratung verkündete der Vorsitzende folgendes Urteil: Das Gericht ist nicht der Ansicht, daß der Angeklagte den Privatkläger mit den inkriminierten Worten „als einen geborenen Verbrecher“ in wissenschaftlichem Sinne bezeichnen wollte. Eine solche wissenschaftliche Bezeichnung wäre in dem Schreiben an eine Opernsängerin auch gar nicht angebracht gewesen. Der Ausdruck „geborener Verbrecher“ bedeute vielmehr eine Verschärfung, dem Sinne nach soviel wie ein Verbrecher, wie er im Buche steht. Es liegt also eine formelle Beleidigung nach § 185 vor. Von einem Wahrheitsbeweis hat der Gerichtshof zum größten Teil absehen können. Der Gerichtshof hat auch angenommen, daß nicht der geringste Anlaß vorlag, in dem Schreiben May abfällig zu charakterisieren. Sonach war die Absicht der Beleidigung nicht zweifelhaft. Das Urteil gegen Lebius lautete auf hundert Mark Geldstrafe.

Aus: Dresdner Neueste Nachrichten, Dresden. 19. Jahrgang, Nr. 346, 20.12.1911, Seite 3.